

PLANZEICHNUNG

-TEIL A-

Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichnerverordnung 1990 - PlanZV 90

Planzeichner Erläuterungen, Rechtsgrundlagen

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches-BauGB- §§ 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung-BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16-20 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und §14 (1) BauNVO)

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

8. Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

9. Sonstige Planzeichen

10. Nachträgliche Übernahme

II. Darstellung ohne Normcharakter

1. Lage der Straßengrenzhöhe

2. Vorknicken mit Überhaken zu erhalten (§ 9 Abs. 6 BauGB)

3. Vorknicken mit Überhaken zu erhalten

4. Vorknicken mit Überhaken zu erhalten

5. Vorknicken mit Überhaken zu erhalten

6. Vorknicken mit Überhaken zu erhalten

7. Vorknicken mit Überhaken zu erhalten

8. Vorknicken mit Überhaken zu erhalten

9. Vorknicken mit Überhaken zu erhalten

10. Vorknicken mit Überhaken zu erhalten

11. Vorknicken mit Überhaken zu erhalten

12. Vorknicken mit Überhaken zu erhalten

13. Vorknicken mit Überhaken zu erhalten

14. Vorknicken mit Überhaken zu erhalten

15. Vorknicken mit Überhaken zu erhalten

16. Vorknicken mit Überhaken zu erhalten

17. Vorknicken mit Überhaken zu erhalten

18. Vorknicken mit Überhaken zu erhalten

19. Vorknicken mit Überhaken zu erhalten

Text - Teil B

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

1.1.1. Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 BauNutzungsverordnung (BauNVO) sind im GE Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen.

1.1.2. Eine Überschreitung der max. zulässigen Geschosshöhe von max. 200 m Verkaufs- und Ausstellungsfläche ist zulässig.

1.1.3. Eine Überschreitung der max. zulässigen Geschosshöhe kann ausschließlich für einen Baumarkt mit Baustoffhandel bis max. 4.000 m² Verkaufs- Ausstellungs- und Lagerfläche ausnahmsweise zugelassen werden.

1.1.4. Bei der Ermittlung der Geschosshöhe nach Ziffer 1.1.1.1.2 und 1.1.3 sind die Flächen von Aufwärtsträumen in Nichtvollgeschossen, einschließlich der zu ihnen gehörenden Trepperräume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mit zu rechnen (§ 20 Abs. 3 BauNVO).

1.2. Innerhalb des GE ist auf Grundrissen des § 1 Abs. 9 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO selbständiger Einzelhandel mit zentralen- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausgeschlossen.

1.3. Die im GE gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zugelassenen Wohnungen für Aufbaue- und Betriebspersonale sowie für Betriebsinhaber und Betreiber, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind, sind in der Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind, sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.

1.4. Als Anlagen im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke) sind Behälter- und Behälteranlagen im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässig.

1.5. Vergnügungsstätten im Sinne eines Rotlicht-Establishments/Bedienung der erotischen/seksuellen Interessen des Menschen sind im GE abweichend von § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig, auch nicht ausnahmsweise.

1.6. Das gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO festgesetzte Sonstige Sondergebiet (SO) wird mit dem Nutzungsbereich "Wohngebiet" festgesetzt. SO ist zulässig.

1.7. Im SO sind Sozialräume und Sanitärräume für Mitarbeiter, Fahrer, Aufsichts- und Betriebspersonal zulässig. Dauerothellen ist nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1. Die zulässige Grundflächenzahl im GE ist auf 0,7 und im SO auf 0,8 festgesetzt. Die zulässige Grundfläche darf im GE und im SO durch die Grundfläche der in § 19 Abs. 4 Satz 1 Punkt 1 BauNVO nachgeführten Anlagen (Lager- und Stellplatzflächen) mit 10% überschritten werden.

2.2. Ausnahmsweise kann ein Überschreiten der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) durch die in § 19 (4) Satz 1 BauNVO genannten Anlagen im GE bis zu einer GRZ von 0,8 zulässig sein, sofern die Überschreitung einer GRZ von 0,7 durch die Begrünung von Fassaden und Dachflächen im Verhältnis 2 (1 qm 2 m² Fassaden- bzw. Begrünung je m² GRZ-Überschreitung) oder durch die Pflanzung von Bäumen im Verhältnis 1:200 (d.h. 1 Baum pro 200 qm Grundfläche) im Verhältnis 1:200 (d.h. 1 Baum pro 200 qm GRZ-Überschreitung) ausgeglichen wird (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

3. Bauweise, überbaute Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 und 23 BauNVO)

4. überbaute Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO i.V.m. § 16 Abs. 6 BauNVO)

5. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

5.1. Flächen 1 - Schutzflächen (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 37 BauNVO)

5.2. Flächen 2 - Teilflächen der Baugrundstücke, die sich jeweils zwischen einer naturschutzrechtlichen Schutzfläche und der Baugrenze erstrecken

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

7.1. Die Knickschutzstreifen sind als Anlage für Biotopschutz sind von gärtnerischer oder sonstiger Nutzung sowie von baulichen Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen freizuhalten.

7.2. Die Knickschutzstreifen sind als naturnaher, federnartige Wildkrautstreifen zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten. Das Mähgut ist abzuführen.

7.3. Die Flächen für den Biotopschutz sind als extensiv genutzte Gras- und Krautflur zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten. Das Mähgut ist abzuführen.

7.4. Die Knickschutzstreifen, angrenzend an Gewerbegebiete und an Straßenverkehrsflächen, sind mit einer mindestens 0,8 m hohen Einfriedung abzugrenzen.

7.5. Die Flächen für Biotopschutz, angrenzend an Gewerbegebiete und an das Sondergebiet, sind mit einer mindestens 0,8 m hohen Einfriedung abzugrenzen.

7.6. Im GE und SO sind Stellplätze wasser- und luftdicht auszubilden. Der Oberbau ist gleichfalls wasserundurchlässig auszubilden.

7.7. Lampen der Außenbeleuchtung an Gebäuden sind aus Gründen des Fliegendermaus- und Insektenschutzes mit LED-Lampen auszustatten, deren Lichtfarbtemperatur maximal 3000 Kelvin beträgt.

7.8. Lampen der Straßenbeleuchtung sind mit LED-Lampen auszustatten, deren Lichtfarbtemperatur maximal 3000 Kelvin beträgt. Der Abstrahlwinkel der Lampen soll maximal 60° betragen (bezogen auf die Senkrechte zur Geländeoberfläche).

8. Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

8.1. Die in der Planzeichnung festgesetzten Knicks sind dauerhaft zu erhalten, bei Ausfall zu ersetzen und nach den Vorgaben der aktuellen Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz zu pflanzen.

8.2. Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern parallel zur B 404 sind standortgerechte, heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen. Gem. § 40 BauNutzG ist nur gebüshenreife Saatgut bzw. Pflanzmaterial aus dem Ursprungsgebiet zu verwenden. Je angelegter 500 m Grundfläche ist ein Laubbau zu pflanzen (Artensaatgut gemäß Planzliste 1) und dauerhaft zu erhalten. Sträucher sind in einer Dichte von mindestens 0,5 Pflanze / m² zu pflanzen.

II. Bauverordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Ortliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 LBO

2. Ortliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 LBO

3. Ortliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 LBO

4. Ortliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 LBO

5. Ortliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 LBO

6. Ortliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 LBO

7. Ortliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 LBO

8. Ortliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 LBO

9. Ortliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 LBO

10. Ortliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 LBO

11. Ortliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 LBO

12. Ortliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 LBO

13. Ortliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 LBO

14. Ortliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 LBO

15. Ortliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 LBO

16. Ortliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 LBO

17. Ortliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 LBO

18. Ortliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 LBO

19. Ortliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 LBO

20. Ortliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 LBO

21. Ortliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 LBO

22. Ortliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 LBO

23. Ortliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 LBO

24. Ortliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 LBO

25. Ortliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 LBO

26. Ortliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 LBO

27. Ortliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 LBO

28. Ortliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 LBO

29. Ortliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 LBO

30. Ortliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 LBO

31. Ortliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 LBO

Verfahrensvermerke

Für das Gebiet, welches wie folgt begrenzt wird:

Plangebiet südlich der Großenstraße (L 93), westlich der Technologiepark und des Grünen Weges, nördlich des Oberen Ziegelbergweges sowie östlich der Bundesstraße 404 (B 404)

1. Aufgekl. aufgrund der Aufstellungsbeschlüsse für den Bebauungsplan Nr. 51 der Gemeindevertretung vom 26.09.2019.

2. Die inhaltliche Bekanntheit des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 51 ist durch Abdruck im Stormarer Tageblatt und im Trittauer Markt am 02.10.2019 erfolgt.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Nr. 51 nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in Form einer dreiwöchigen Auslegung vom 06.02.2020 bis 28.02.2020 durchgeführt.

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 11.10.2019 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

5. Die Gemeindevertretung hat am 13.08.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 51 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.09.2020 bis 05.10.2020 während folgender Zeiten:

Montags und Dienstags von 8:30 - 12:30 Uhr
zuz. Dienstags von 15:00 - 17:00 Uhr
Freitags von 8:30 - 12:30 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungspflicht von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abdruck im Stormarer Tageblatt und Trittauer Markt am 20.08.2020 öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Planung wurde auf der Planzeichnung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB ausliegenden Unterlagen wurden unter www.trittau.de/ins Internet eingestellt. Auf die Bereitstellung im Internet wurde ebenfalls am 29.08.2020 hingewiesen.

7. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 03.09.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 10.12.2020 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 51, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 10.12.2020 in der Sitzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss genehmigt.

10. Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 51 durch die Gemeindevertretung sowie die Begründung der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf dieser während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 23.04.2022 durch Abdruck im Stormarer Tageblatt und Trittauer Markt öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertretung von Vereinen, Firmenvereinen und von Mitgliedern der Abwägung einschließlich der sich beteiligenden Beauftragten (§ 25 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erschließungsansprüche geltend zu machen und das Erschließen dieser Ansprüche (§ 4 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsanträge des § 4 Abs. 3 BauGB wurde ebenfalls hingewiesen. Die Sitzung ist mit dem 24.04.2022 in Kraft getreten.

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 51 durch die Gemeindevertretung sowie die Begründung der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf dieser während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 23.04.2022 durch Abdruck im Stormarer Tageblatt und Trittauer Markt öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertretung von Vereinen, Firmenvereinen und von Mitgliedern der Abwägung einschließlich der sich beteiligenden Beauftragten (§ 25 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erschließungsansprüche geltend zu machen und das Erschließen dieser Ansprüche (§ 4 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsanträge des § 4 Abs. 3 BauGB wurde ebenfalls hingewiesen. Die Sitzung ist mit dem 24.04.2022 in Kraft getreten.

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 51 durch die Gemeindevertretung sowie die Begründung der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf dieser während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 23.04.2022 durch Abdruck im Stormarer Tageblatt und Trittauer Markt öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertretung von Vereinen, Firmenvereinen und von Mitgliedern der Abwägung einschließlich der sich beteiligenden Beauftragten (§ 25 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erschließungsansprüche geltend zu machen und das Erschließen dieser Ansprüche (§ 4 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsanträge des § 4 Abs. 3 BauGB wurde ebenfalls hingewiesen. Die Sitzung ist mit dem 24.04.2022 in Kraft getreten.

13. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 51 durch die Gemeindevertretung sowie die Begründung der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf dieser während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 23.04.2022 durch Abdruck im Stormarer Tageblatt und Trittauer Markt öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertretung von Vereinen, Firmenvereinen und von Mitgliedern der Abwägung einschließlich der sich beteiligenden Beauftragten (§ 25 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erschließungsansprüche geltend zu machen und das Erschließen dieser Ansprüche (§ 4 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsanträge des § 4 Abs. 3 BauGB wurde ebenfalls hingewiesen. Die Sitzung ist mit dem 24.04.2022 in Kraft getreten.

14. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 51 durch die Gemeindevertretung sowie die Begründung der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf dieser während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 23.04.2022 durch Abdruck im Stormarer Tageblatt und Trittauer Markt öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertretung von Vereinen, Firmenvereinen und von Mitgliedern der Abwägung einschließlich der sich beteiligenden Beauftragten (§ 25 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erschließungsansprüche geltend zu machen und das Erschließen dieser Ansprüche (§ 4 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsanträge des § 4 Abs. 3 BauGB wurde ebenfalls hingewiesen. Die Sitzung ist mit dem 24.04.2022 in Kraft getreten.

15. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 51 durch die Gemeindevertretung sowie die Begründung der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf dieser während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 23.04.2022 durch Abdruck im Stormarer Tageblatt und Trittauer Markt öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertretung von Vereinen, Firmenvereinen und von Mitgliedern der Abwägung einschließlich der sich beteiligenden Beauftragten (§ 25 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erschließungsansprüche geltend zu machen und das Erschließen dieser Ansprüche (§ 4 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsanträge des § 4 Abs. 3 BauGB wurde ebenfalls hingewiesen. Die Sitzung ist mit dem 24.04.2022 in Kraft getreten.

16. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 51 durch die Gemeindevertretung sowie die Begründung der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf dieser während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 23.04.2022 durch Abdruck im Stormarer Tageblatt und Trittauer Markt öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertretung von Vereinen, Firmenvereinen und von Mitgliedern der Abwägung einschließlich der sich beteiligenden Beauftragten (§ 25 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erschließungsansprüche geltend zu machen und das Erschließen dieser Ansprüche (§ 4 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsanträge des § 4 Abs. 3 BauGB wurde ebenfalls hingewiesen. Die Sitzung ist mit dem 24.04.2022 in Kraft getreten.

17. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 51 durch die Gemeindevertretung sowie die Begründung der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf dieser während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 23.04.2022 durch Abdruck im Stormarer Tageblatt und Trittauer Markt öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertretung von Vereinen, Firmenvereinen und von Mitgliedern der Abwägung einschließlich der sich beteiligenden Beauftragten (§ 25 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erschließungsansprüche geltend zu machen und das Erschließen dieser Ansprüche (§ 4 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsanträge des § 4 Abs. 3 BauGB wurde ebenfalls hingewiesen. Die Sitzung ist mit dem 24.04.2022 in Kraft getreten.

18. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 51 durch die Gemeindevertretung sowie die Begründung der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf dieser während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 23.04.2022 durch Abdruck im Stormarer Tageblatt und Trittauer Markt öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertretung von Vereinen, Firmenvereinen und von Mitgliedern der Abwägung einschließlich der sich beteiligenden Beauftragten (§ 25 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erschließungsansprüche geltend zu machen und das Erschließen dieser Ansprüche (§ 4 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsanträge des § 4 Abs. 3 BauGB wurde ebenfalls hingewiesen. Die Sitzung ist mit dem 24.04.2022 in Kraft getreten.

19. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 51 durch die Gemeindevertretung sowie die Begründung der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf dieser während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 23.04.2022 durch Abdruck im Stormarer Tageblatt und Trittauer Markt öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertretung von Vereinen, Firmenvereinen und von Mitgliedern der Abwägung einschließlich der sich beteiligenden Beauftragten (§ 25 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erschließungsansprüche geltend zu machen und das Erschließen dieser Ansprüche (§ 4 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsanträge des § 4 Abs. 3 BauGB wurde ebenfalls hingewiesen. Die Sitzung ist mit dem 24.04.2022 in Kraft getreten.

20. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 51 durch die Gemeindevertretung sowie die Begründung der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf dieser während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 23.04.2022 durch Abdruck im Stormarer Tageblatt und Trittauer Markt öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertretung von Vereinen, Firmenvereinen und von Mitgliedern der Abwägung einschließlich der sich beteiligenden Beauftragten (§ 25 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erschließungsansprüche geltend zu machen und das Erschließen dieser Ansprüche (§ 4 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsanträge des § 4 Abs. 3 BauGB wurde ebenfalls hingewiesen. Die Sitzung ist mit dem 24.04.2022 in Kraft getreten.

21. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 51 durch die Gemeindevertretung sowie die Begründung der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf dieser während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 23.04.2022 durch Abdruck im Stormarer Tageblatt und Trittauer Markt öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertretung von Vereinen, Firmenvereinen und von Mitgliedern der Abwägung einschließlich der sich beteiligenden Beauftragten (§ 25 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erschließungsansprüche geltend zu machen und das Erschließen dieser Ansprüche (§ 4 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsanträge des § 4 Abs. 3 BauGB wurde ebenfalls hingewiesen. Die Sitzung ist mit dem 24.04.2022 in Kraft getreten.

22. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 51 durch die Gemeindevertretung sowie die Begründung der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf dieser während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 23.04.2022 durch Abdruck im Stormarer Tageblatt und Trittauer Markt öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertretung von Vereinen, Firmenvereinen und von Mitgliedern der Abwägung einschließlich der sich beteiligenden Beauftragten (§ 25 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erschließungsansprüche geltend zu machen und das Erschließen dieser Ansprüche (§ 4 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsanträge des § 4 Abs. 3 BauGB wurde ebenfalls hingewiesen. Die Sitzung ist mit dem 24.04.2022 in Kraft getreten.

23. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 51 durch die Gemeindevertretung sowie die Begründung der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf dieser während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 23.04.2022 durch Abdruck im Stormarer Tageblatt und Trittauer Markt öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertretung von Vereinen, Firmenvereinen und von Mitgliedern der Abwägung einschließlich der sich beteiligenden Beauftragten (§ 25 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erschließungsansprüche geltend zu machen und das Erschließen dieser Ansprüche (§ 4 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsanträge des § 4 Abs. 3 BauGB wurde ebenfalls hingewiesen. Die Sitzung ist mit dem 24.04.2022 in Kraft getreten.

24. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 51 durch die Gemeindevertretung sowie die Begründung der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf dieser während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 23.04.2022 durch Abdruck im Stormarer Tageblatt und Trittauer Markt öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertretung von Vereinen, Firmenvereinen und von Mitgliedern der Abwägung einschließlich der sich beteiligenden Beauftragten (§ 25 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erschließungsansprüche geltend zu machen und das Erschließen dieser Ansprüche (§ 4 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsanträge des § 4 Abs. 3 BauGB wurde ebenfalls hingewiesen. Die Sitzung ist mit dem 24.04.2022 in Kraft getreten.

25. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 51 durch die Gemeindevertretung sowie die Begründung der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf dieser während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 23.04.2022 durch Abdruck im Stormarer Tageblatt und Trittauer Markt öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertretung von Vereinen, Firmenvereinen und von Mitgliedern der Abwägung einschließlich der sich beteiligenden Beauftragten (§ 25 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erschließungsansprüche geltend zu machen und das Erschließen dieser Ansprüche (§ 4 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsanträge des § 4 Abs. 3 BauGB wurde ebenfalls hingewiesen. Die Sitzung ist mit dem 24.04.2022 in Kraft getreten.

26. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 51 durch die Gemeindevertretung sowie die Begründung der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf dieser während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 23.04.2022 durch Abdruck im Stormarer Tageblatt und Trittauer Markt öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertretung von Vereinen, Firmenvereinen und von Mitgliedern der Abwägung einschließlich der sich beteiligenden Beauftragten (§ 25 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erschließungsansprüche geltend zu machen und das Erschließen dieser Ansprüche (§ 4 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsanträge des § 4 Abs. 3 BauGB wurde ebenfalls hingewiesen. Die Sitzung ist mit dem 24.04.2022 in Kraft getreten.

27. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 51 durch die Gemeindevertretung sowie die Begründung der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf dieser während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 23.04.2022